

Aktenzeichen:

I m N a m e n d e s V o l k e s

4 ~~85~~ 23/61

In Sachen

Verkündet

am 15. Februar 1962

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n
.....

Kläger und Revisionsbeklagten,

Beigeladene:

1.
2.

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 15. Februar 1962, an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. B r o c k h o f f
als Vorsitzender,

Bundesrichter F e c h n e r und

Bundesrichter Dr. É c k e r
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter B l u m und

Bundessozialrichter Dr. H a m m
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Bremen vom 26. Oktober 1960 aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das klagabweisende Urteil des Sozialgerichts Bremen vom 14. Dezember 1959 wird zurückgewiesen.

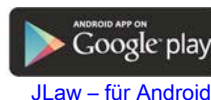
Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Der Kläger wendet sich gegen die Art, in der die Beklagte die nach Art. 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) anzustellende vergleichende Rentenberechnung vorgenommen hat. Er beanstandet, daß die Kinderzuschüsse in den Vergleich mit einbezogen worden sind, und zwar einmal in der Höhe, die durch das seit dem 1. Januar 1957 geltende Recht bestimmt wird, und das andere Mal - soweit es die Vergleichsrente betrifft - nach dem durch das frühere Recht vorgeschriebenen Maß.

Die Beklagte gewährt dem Kläger seit dem 1. August 1957 die Versichertenrente wegen Berufsunfähigkeit in einem aufgerundeten Monatsbetrag von 197,80 DM (Bescheid vom 9. Juni 1958). Dieser Betrag spaltet sich auf in die Versichertenrente von 54,97 DM und in vier Kinderzuschüsse von je 35,70 DM (= 142,80 DM). Die Kinderzuschüsse werden mit Zustimmung des Klägers für drei eheliche Kinder an das Wohlfahrtsamt Bremen und für ein uneheliches Kind an den Amtsvormund ausgehändigt.

Der Kläger verlangt eine höhere Versichertenrente, die er nach den bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Vorschriften ohne Kinderzuschuß berechnet und um den Kinderzuschuß des neuen Rechts sowie den Sonderzuschuß gemäß Art. 2 § 36 ArVNG aufgestockt wissen will. Folgte man der Vorstellung des Klägers, so beliefe sich die - ohne die Kinderzuschüsse - an ihn persönlich zu bewirkende Leistung allein auf 102,32 DM. Zählte man dem die Kinderzuschüsse in der angegebenen (nach geltendem Recht maßgeblichen) Höhe zu je 35,70 DM hinzu, dann würde die sogenannte Vergleichsrente gewiß mehr als die anerkannte Rente ausmachen. Ferner gibt der Kläger folgendes zu überlegen: Berücksichtige man die Kinderzuschüsse lediglich nach den Maßstäben des früheren Rechts, dann seien zu der Versichertenrente von 102,32 DM zwar nur zwei Kinderzuschüsse von je 20,-- DM und zwei weitere Zu-



- 3 -

lagen von je 25,-- DM zu addieren, auch: liegend dann die Summe von 192,30 DM unter der von der Beklagten zuerkannten vollen Rente; für seine eigene Person springe aber immer noch ein größerer Geldbetrag heraus, als es der sei, den er jetzt erhalte. Mithin sei dieses Resultat für ihn - den "Berechtigten" - günstiger und darauf eben stelle es Art. 2 § 42 ArVNG entscheidend ab.

Das Sozialgericht (SG) Bremen hat die gegen den Bescheid der Beklagten erhobene Klage abgewiesen; das Landessozialgericht (LSG) Bremen hat indessen den angefochtenen Bescheid teilweise aufgehoben und die Beklagte verurteilt, die Rente des Klägers gemäß Art. 2 § 42 ArVNG nach altem Recht zu berechnen und zu zahlen, jedoch die Kinderzuschüsse nach Maßgabe des neuen Rechts (§ 1262 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung - RVO - nF) zu gewähren.

Das ihr am 13. Januar 1961 zugestellte Urteil hat die Beklagte mit der - zugelassenen - Revision angefochten. Begründet hat sie das Rechtsmittel am 8. Februar 1961 mit der Rüge: das LSG habe Art. 2 § 42 ArVNG unrichtig angewendet.

Die Beklagte beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die durch Beschluß des SG Bremen Beigeladenen haben im gegenwärtigen Rechtszug keine Anträge gestellt.

Die zugelassene und deshalb statthafte Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden; ihr war stattzugeben.

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

Nach Ansicht des Berufungsgerichts ist der Kinderzuschuß stets in der durch das neue Recht geprägten Größenordnung zu gewähren. Dies soll für die sogenannte Vergleichsrente nicht weniger gelten als für die nach der neuen Rentenformel veranschlagte Leistung. Danach hätte bei der rechnerischen Ermittlung der für den Versicherten günstigeren Rente (Art. 2 § 42 ArVNG) der Kinderzuschuß außer Betracht zu bleiben. Für diese Auffassung erschienen dem LSG vor allem zwei Gesichtspunkte wichtig:

Es legte zunächst dar, daß das mit § 42 aaO Erklärte und Gemeinte der von ihm vertretenen Auffassung nicht entgegenstehe. Die Wortfolge, mit der das Gesetz Aufbau und Umfang der sogenannten Vergleichsrente beschreibe, beziehe den Kinderzuschuß nicht notwendig mit ein. Dem Kinderzuschuß müsse man die eigentliche Versichertenrente gegenüberstellen. Das Berufungsgericht gibt dieser "Versichertenrente" (im engeren Sinne) wie schon früher das Schrifttum, den Namen "Stammrente".

Diese Bezeichnung ist wenig treffend, ja irreführend, weil sie die Vorstellung einer neben der Versichertenrente hinzuzugewährenden Zusatzrente hervorruft. Der Kinderzuschuß, "um den sich die Rente erhöht", ist aber etwas anderes. Richtiger, wenn auch zugleich wieder zu eng, wäre es, von "Rentenstamm" oder "Kern der Rente" zu sprechen. Das, wovon die Rede ist, läßt sich genauer nur negativ bestimmen: als die Rentenmasse, die sich nach Abzug des Kinderzuschusses ergibt.

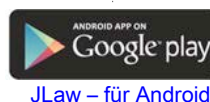
An die Unterscheidung zwischen diesem Rentenbetrag und dem Kinderzuschuß knüpft die Vorinstanz die Feststellung, daß der Kinderzuschuß für das Ausmaß der Versichertenrente im engeren Sinne ohne jeden Belang sei, keinen Faktor in der Berechnung der Rente darstelle, ihren Substanzwert nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



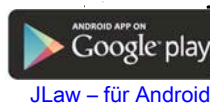
[JLaw – für iOS](#)

mitbestimme, sondern erst dem Produkt aus der Anwendung der Rentenformel hinzuzuaddieren, bloß aufzupfropfen sei. Werde man sich dessen bewußt, - so argumentiert das Berufungsgericht, dann werde man sich leicht dazu verstehen, daß der Kinderzuschuß, obgleich er nichts als der Teil eines größeren Ganzen - Bestandteil der Rente - sei, von einer Regelung nicht erfaßt werde, die - wie § 42 aaO - von der "Zusammensetzung und Berechnung der Renten" handle. - Vermöge dieser Deutung löst sich der Berufsrichter von der Bindung an den Gesetzestext; er findet den Weg frei für seine zweite Überlegung: In dem Neuregelungsgesetz sei ganz durchgehend die Idee verwirklicht, den Kinderzuschuß generell, ohne Rücksicht auf das Datum, zu dem der Versicherungsfall eingetreten sei oder sich ereignen werde, für alle Kinder einheitlich und gleich zu bemessen, und zwar losgelöst von individuellen Gegebenheiten des einzelnen Versichertenlebens und unbeeinflußt von dem Umfang des Beitragsaufkommens, lediglich aus einem Bruchteil der allgemeinen Bemessungsgrundlage abgeleitet (§ 1262 Abs. 4 RVO n.F.). Dieses Prinzip habe das Gesetz derart konsequent und umfassend durch alle Einzelfallgestaltungen hindurch beibehalten, daß ein Abweichen hiervon in den Fällen des Art. 2 § 42 ArVNG nahezu unvorstellbar sei. Man könne, im Gegenteil, vermuten, daß der Gesetzgeber auch an dieser Stelle des Gesetzes von seiner sonst gradlinig verfolgten Tendenz unverändert beherrscht gewesen sei. Deshalb erscheine es naheliegend, daß er es für überflüssig, ja für unnötig befunden habe, seinen auf einen einheitlichen und gleichen Kinderzuschuß gerichteten Willen in diesem Zusammenhang abermals ausdrücklich zu wiederholen.

Drittens bemerkt das LSG als zusätzliche Stütze seiner Meinung: Die von ihm vorgeschlagene Lösung sei klar, zeichne sich durch ihre Anpassungsfähigkeit an die Veränderlichkeit der tatsächlichen Verhältnisse aus und befriedige am ehesten von ihrem praktischen Ergebnis her. Die Handhabung der Beklagten erfordere dagegen immer wieder neue



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



umständliche Vergleichsberechnungen, sobald ein Kinderzuschuß wegfalle oder hinzukomme. Diesem zuletzt erwähnten Gedanken, daß dem Vorschlag des LSG wegen der leichteren Ausführbarkeit ("Praktikabilität") der Vorzug zu geben sei, hat das Berufungsgericht allerdings ein ausschlaggebendes Gewicht nicht beigemessen. Mit Recht, denn davon, daß sich auf dem anderen Wege unüberwindbare Schwierigkeiten einstellen würden, daß ein verständiger Gesetzgeber diese Tragweite oder Begleiterscheinungen seiner Anordnung nicht gewollt habe, oder von anderen ähnlich schwerwiegenden Momenten ist nichts zu erkennen. Die Verwaltungspraxis der Rentenversicherungsträger hat - soweit ersichtlich - nicht gezeigt, daß der von ihr überwiegend eingeschlagene Weg (nämlich die Kinderzuschüsse alter Art in die Vergleichsrente miteinzubeziehen) nicht funktioniere. Freilich ist bei dieser Handhabung - möglicherweise - in Kauf zu nehmen, daß die Vergleichsberechnung jedes Mal dann zu wiederholen ist, wenn ein Kinderzuschuß hinzutritt oder wegfällt. Als bloße Möglichkeit ist diese Rechtsfolge in Betracht zu ziehen, weil sie rechtlich denkbar ist, aber hier offen bleiben kann. Die Notwendigkeit einer zweiten, dritten und weiteren Vergleichsberechnung würde ganz ohne Frage die Verwaltungsarbeit und Verwaltungstechnik vermehren und erschweren; zumal wenn man zusätzlich die Auswirkungen der wiederkehrenden Rentenanpassungen in Rechnung stellt (vgl. dazu: Deutscher Bundestag, 4. Wahlperiode, Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Sozialpolitik zu Drucks. IV/72, zu § 5 des Entwurfs zum 4. Rentenanpassungsgesetz). Daß sich deshalb eine andere Gesetzesanwendung aus der Sicht der Verwaltung und Rechtsprechung heraus als einfacher, bequemer oder nützlicher erweisen würde, liegt auf der Hand. Dieser Gedanke vermag aber die Entscheidung nicht zu tragen. Ein solcher Umstand kann unterstützend sicher ein wertvoller, beruhigender Fingerzeig sein, er ist aber kein Argument, mit dem sich ein aus der Interpretation einer Vorschrift gewonnener Befund ausräumen ließe. So verhält es sich hier jedoch.



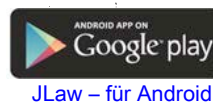
- 7 -

Der (ersten) Erwägung des Berufungsgerichts, die Regeln über den Kinderzuschuß seien nicht den "Vorschriften über die Zusammensetzung und die Berechnung der Renten" zu unterstellen, ist nicht beizustimmen. Die nämliche Wendung "Zusammensetzung und Berechnung der Renten" kehrt im Gesetz mehrmals wieder; sie ist ersichtlich auf vorgegebene juristische Tatbestände festgelegt und dient nicht nur einer rein identifizierenden, sondern auch einer gegenstands- und zweckgebundenen Begriffsbildung. Bei ihr ist von vornherein an eine Verwendung in einer engeren, umschriebenen Verflechtung gedacht. Über diese Gesetzesfassung kann der Auslegende nicht wie über ein Wort der Umgangssprache oder über eine mehr oder weniger zufällige Äußerung des Gesetzes verfügen. Das Rechtsinstitut des Kinderzuschusses ist eindeutig in einen spezifisch begriffstechnischen Bezug hineingestellt. Das folgt sowohl aus dem Wortlaut des § 1262 Abs. 1 RVO n.F. (die Renten "erhöhen sich für jedes Kind um den Kinderzuschuß"; vgl. §§ 1254 Abs. 1, 1270 Abs. 1 Satz 2 RVO n.F. sowie §§ 1268 Abs. 1 und 1271 RVO a.F.) als auch aus der Einfügung der einschlägigen Rechtssätze in das Kapitel über die "Zusammensetzung und Berechnung der Renten" (so die Überschriften vor den §§ 1253 ff, 1268 ff RVO n.F.; vgl. ferner die Schlagzeile vor §§ 1268 ff RVO a.F.). Zu dem Gebiet der Renten-"Berechnung" gehören demnach nicht nur die Regeln über die "Berechnungsfaktoren" (so wie das Berufungsgericht diesen Ausdruck versteht), z.B. die Richtlinien über diejenigen Ausgangswerte, die in einer Vervielfältigungsgröße der Rente untergehen. Darunter fallen ebenso die Maßstäbe über die Rechnungsansätze, die - der Idee nach - unterscheidbar in den Rentenbetrag eingehen, also nach dem Resultat abzulesen sind. Schon in der ursprünglichen Fassung der RVO waren die Rechtsgrundlagen für die Gewährung von Kinderzuschüssen unter dem Titel "Berechnung der Versicherungsleistungen" untergebracht (§ 291 RVO vom 19. Juli 1911). Diese gedankliche Ortsbestimmung im Aufbau des Gesetzes

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

ist ausdrücklich so getroffen; die damit "gesetzte" Definition muß der Rechtsanwendung zugrunde gelegt werden. Die Terminologie des Gesetzes ist schlechterdings einheitlich. Die Verwendung des § 42 in Art. 2 ArVNG ist deshalb unmißverständlich. Der Komplex der früheren Berechnungsvorschriften wird rundum und ausschöpfend übernommen.

Daran ändert das zweite von dem Berufungsgericht angeführte Argument ebenfalls nichts. Der Rahmen der durch § 42 des Art. 2 ArVNG ausgesprochenen Verweisung wird aus Gründen des systematischen Zusammenhangs nicht geschmälert. Die Weitergeltung der älteren Berechnungsvorschriften erlitt nur dann eine Einschränkung, wenn der Zusatz "ohne Kinderzuschuß" in § 42 Satz 1 aaO stillschweigend hineinzuinterpretieren wäre, so wie dieser Vorbehalt ausdrücklich in Art. 2 § 36 Abs. 1 und § 38 Abs. 3 ArVNG aufgenommen ist. Freilich hat eine systematische Auslegung des § 42 aaO Bedacht darauf zu nehmen, daß das Übergangsrecht des ArVNG von durchgängigen Grundentscheidungen durchwirkt sein könnte; von Gesetzgebungsentschlüssen, die geeignet wären, den Inhalt der strittigen Einzelnorm einzuengen. Der Leitgedanke, der nach der Darstellung des Berufungsgerichts das gesamte Leistungsrecht durchdringt und der u.a. aus Art. 2 § 16, § 32 Abs. 2, § 36 Abs. 1, § 40 ArVNG abgeleitet werden möchte, würde etwa lauten, daß § 1262 Abs. 4 RVO n.F. - die Vorschrift über den allgemein gleichen und einheitlich bemessenen Kinderzuschuß - mit Wirkung vom 1. Januar 1957 für alle Renten gelte, ungeachtet der sonst angewandten Berechnungsmethode, d.h. ohne Rücksicht darauf, ob rechnerisch von dem alten oder dem neuen Recht auszugehen ist. Daß und in welcher Ausdehnung diese Grundregel im einzelnen wirklich gilt, braucht gegenwärtig nicht geklärt zu werden. Ohne daß dieses Prinzip als solches in Frage gestellt zu werden braucht, kann erklärt werden, daß es § 42 Satz 1 aaO nicht antastet, jedenfalls nicht zu berühren braucht. Diese Vorschrift fällt so auffallend aus dem Bild der üblichen und



hergebrachten Gestaltungen des zwischenzeitlichen Rentenversicherungsrechts heraus, daß es nicht verwunderlich erscheint, wenn ihr Ausnahmecharakter auch im Verhältnis zu dem ange deuteten Prinzip gewahrt wurde. Es mag richtig sein, daß die ab 1. Januar 1957 zu berücksichtigenden Kinderzuschüsse nach § 1262 Abs. 4 RVO n.F. zu bemessen sind. Das ist auch im vorliegenden Falle bei der Neuberechnung der Rente geschehen. Daß aber das nach früherem Recht zugeschnittene Leistungsniveau des § 42 aaO - von dem Sonderzuschuß des § 36 abgesehen - durch weitere Abwandlungen geändert worden sei, ist weder im Gesetz noch in seinen Materialien zum Ausdruck gekommen. Ein dahin gehender Wille des Gesetzgebers ist nicht, zumindest nicht einwandfrei zu ermitteln.

Natürlich drängt sich die Parallele zu § 36 Abs. 1 aaO auf. Das Gesetz scheint selbst zu einer einheitlichen Betrachtungsweise herauszufordern, indem es hier wie dort die Gewährung des Sonderzuschusses und damit eine Leistungsaufbesserung anordnet; es hält also nicht einfach am Rentenbesitzstand fest. Im besonderen muß zugegeben werden, daß Satz 2 des § 36 Abs. 1 aaO zu denken gibt, wo es heißt, daß "für Berechtigte, deren Anspruch (erst) mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründet wird", derjenige Rentenzahlungsbetrag ohne Kinderzuschuß gilt, der "zu errechnen gewesen wäre, wenn der Anspruch auf Rente für den Monat vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden hätte". Man mag auch darüber streiten, ob es nicht angebracht gewesen wäre, den Kreis der in § 36 Abs. 1 Satz 2 aaO erwähnten Anspruchsberechtigten und die Personen, welche die Voraussetzungen des § 42 aaO erfüllen, im Ausmaß ihrer Berechtigung gleichzustellen. Das Gesetz verrät eine solche Absicht nicht. Beide Vorschriften weichen in ihrem sprachlichen Gewand und in der Normierung ihrer Rechtsfolgeanordnungen völlig voneinander ab. Die §§ 36 Abs. 1 und 42 Satz 1 aaO enthalten jeder für sich die sie bestimmenden, unterschiedlich formulierten Tatbestandsbedingungen und erwecken somit nicht den Anschein,



als habe der Gesetzgeber die eine Bestimmung in Gleichschaltung zur anderen entworfen und verfaßt, als seien beide Vorschriften von einem inneren gemeinsamen Grundzug zur Struktur und Höhe des Kinderzuschusses beeinflusst. Ein dort verwirklichter Gedanke braucht also nicht auch hier wirksam zu sein.

Ohne bündigen Anlaß zu einer gegenteiligen Behandlung wird man sonach § 42 aaO aus sich heraus begreifen müssen. Hierbei darf man sich nicht zu sehr von der Tatsache beeindrucken lassen, daß der Rechtsvorteil des § 36 in Gestalt des Sonderzuschusses in die Regelung des § 42 hineingenommen wurde. Dies ist in einer bemerkenswert anspruchslosen Weise erfolgt die als solche gewiß nicht den Schluß rechtfertigt, der übrige Aussagegehalt des § 42 habe dadurch wesentlich mit geformt werden sollen und der Vergleichsmaßstab des § 42 sei bezüglich des Kinderzuschusses zum neuen Recht hin abgewandelt worden. Für eine derart weitgehende Folgerung sucht man vergeblich in den schlichten Worten "einschließlich des Kinderzuschusses des § 36 Abs. 1 dieses Artikels" nach einem ausreichenden Rückhalt.

Die Ausbeute der Untersuchungen zur Gesetzssystematik liefert infolgedessen keine eindeutige, ungetrübte Klärung. Wollte man aber in den Gesetzeswortlaut mehr hineinlegen, als dort positiv und unverhüllt ausgesprochen ist, dann würde man den sicheren Boden kontrollierbaren Verstehens verlassen. Hier ist allein das mit deutlichen Worten Erklärte etwas, an das man sich halten kann!

Zur Gewißheit wird das aufgefundene Auslegungsergebnis durch das 4. Rentenanpassungsgesetz (§§ 4, 5) vom 20. Dezember 1961 (BGBl. I S. 2009). Nach diesem Gesetz wird bei den nach Art. 2 § 42 ArVNG errechneten und anzupassenden Renten der Kinderzuschuß nunmehr einheitlich nach neuem Recht bemessen. Daß dies bisher nicht schon Inhalt des Art. 2 § 42 ArVNG war,



stand für den Gesetzgeber des 4. Rentenanpassungsgesetzes außer Zweifel (vgl. Bundestagsdrucksache 4. Wahlperiode IV/16). Das 4. Anpassungsgesetz setzt mithin den hier angenommenen Rechtszustand voraus.

Der Bescheid der Beklagten entspricht dieser Deutung.

Nicht mit dem Gesetz zu vereinbaren wäre es ferner, würde dem Kläger die Vergleichsrente mit der Begründung zugebilligt, daß er dabei rein persönlich besser gestellt wäre. Es kann nicht außer Acht gelassen werden, daß dann die auf die Kinderzuschüsse entfallende Summe kleiner bliebe als bei Gewährung der Leistung auf Grund der neuen Rentenformel. Für das, was nach Art. 2 § 42 ArVNG als für den Berechtigten "günstiger" anzusehen ist, ist nicht jede private, familiäre und häusliche Situation des Einzelnen erheblich. Dafür fällt erst recht nicht ein mehr oder weniger zufälliges Individualinteresse oder eine subjektive Einstellung zu den eigenen Unterhaltsverpflichtungen ins Gewicht. Daß dem Kläger, der von seiner Familie getrennt lebt und ein uneheliches Kind zu unterhalten hat, die Rente nicht im vollen Geldebtrag zufließt, ist eine Fallbesonderheit, die sich auf die Berechnung der Rente nicht auswirkt. Auch für die Anwendung des Art. 2 § 42 ArVNG ist nicht auf derartige Merkmale abzuheben. Denn auch diese Norm ist, wie ihre Kennzeichnung durch das Gesetz zeigt, lediglich eine Berechnungsvorschrift. Als solche ist sie zwingend, eröffnet dem Rentenberechtigten keine Wahlmöglichkeit, zumal sie ihm die Leistung nicht ausschließlich seines Vorteils wegen einräumt, und sieht lediglich vor, daß die beiden Vergleichsgrößen rein nach ihrem objektiv-abstrakten Zahlenverhältnis aneinander gemessen werden. Dafür ist wichtig, daß die Rente auch dann, wenn sie ganz oder teilweise an einen Dritten ausgezahlt wird, dem Rentenberechtigten selbst zusteht. Nur danach sind Gewinn und Nutzen des Berechtigten zu beurteilen. So gesehen, gewährt auch die Beklagte dem Klä-



ger die höhere Leistung. An ihrem Verwaltungsakt ist folglich nichts auszusetzen.

Das Berufungsurteil konnte aus den dargelegten Gründen nicht bestätigt werden; es war vielmehr auf den Revisionsantrag hin mit der aus § 193 Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes folgenden Kostenentscheidung aufzuheben.

